

**Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank  
für Nichtbanken zur Abwicklung  
von SEPA-Lastschriften per  
Datenfernübertragung (DFÜ)**

**(Verfahrensregeln  
SEPA-Lastschriften  
für Nichtbanken)**

**Version 1.0**

gültig ab 2. November 2009

### Referenzdokumente

	Ersteller	Dokument
1	Deutsche Bundesbank	Allgemeine Geschäftsbedingungen
2	Deutsche Bundesbank	Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von öffentlichen Verwaltungen (Staatskassen-Bedingungen)
3	Deutsche Bundesbank	Spezifikation für den elektronischen Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank
4	ZKA	Abkommen über die Datenfernübertragung zwischen Kunden und Kreditinstituten (DFÜ-Abkommen) des ZKA <a href="http://www.ebics-zka.de/sepa.htm">http://www.ebics-zka.de/sepa.htm</a>
5	ZKA	FinTS Spezifikation <a href="http://www.hbci-zka.de/sepa.htm">http://www.hbci-zka.de/sepa.htm</a>
6	Deutsche Bundesbank	Kundenbedingungen der Deutschen Bundesbank für die Kommunikation via EBICS (EBICS-Bedingungen) oder FinTS (HBCI-Bedingungen)
Ergänzende Dokumente:		
7	EPC	SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK
8	EPC	SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME IMPLEMENTATION GUIDELINES
9	EPC	SEPA BUSINESS TO BUSINESS DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK
10	EPC	SEPA BUSINESS TO BUSINESS DIRECT DEBIT SCHEME IMPLEMENTATION GUIDELINES
11	BVR, DSGVO, VÖB, Deutsche Bundesbank	Abgestimmte Mappingregeln zur Darstellung von SEPA-Zahlungen für EBICS-Auftragsart DTI; die abgestimmten Mappingregeln sind nicht öffentlich verfügbar.

### Glossar

Begriff	Erläuterung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
Bulk	Bezeichnung für die Sammler-Ebene einer Lastschriftdatei
BVR	Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V.
camt	Cash Management Format (zukünftiges XML-basiertes Format für die elektronische Auslieferung in der Bank-Kunde-Schnittstelle)
CDB	Firmenlastschrift
CDD	Basislastschrift
CDR	Payment Status Report for Direct Debit
CSV	Character Separated Values
D	Geschäftstag
DFÜ	Datenfernübertragung
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
DTA	Datenträgeraustausch-Verfahren
DTAUS0	DTA-Datensätze im Diskettenformat
DTI	Auftragsart in EBICS zur Bereitstellung von Dateien im Dateiformat DTAUS0
EBA	Euro Banking Association
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard
EMZ	Elektronischer Massenzahlungsverkehr
EPC	European Payments Council
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
File	Bezeichnung für Datei (physische SEPA-Nachricht)
FinTS	Financial Transaction Services (Zugangssystem der Bundesbank für das Online-Banking)
HBV-SEPA	Hausbankverfahren-SEPA
HBCI	Homebanking Computer Interface
HIA	Auftragsart in EBICS zur Übermittlung der Teilnehmerschlüssel für Authentifikation und Verschlüsselung im Rahmen der Teilnehmerinitialisierung
HPB	Auftragsart in EBICS zum Transfer der öffentlichen Bankschlüssel
IBAN	International Bank Account Number
INI	Auftragsart in EBICS zum Senden der Passwort-Initialisierung

Begriff	Erläuterung
ISO	Internationale Organisation für Normung
PTK	Auftragsart in EBICS zum Abholen des Kundenprotokolls
R-Transaktionen	Geschäftsfälle für die Rückabwicklung von SEPA-Lastschriften
Refund	Rückgabe einer Lastschrift durch den Zahlungspflichtigen NACH der Fälligkeit der Lastschrift (Widerspruch).
Refusal	Rückgabe einer Lastschrift durch den Zahlungspflichtigen VOR der Fälligkeit der Lastschrift.
Reject	Rückgabe einer Lastschrift VOR der Fälligkeit durch ein Kreditinstitut.
Return	Rückgabe einer Lastschrift durch die Zahlstelle (Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen) NACH der Fälligkeit der Lastschrift.
Reversal	Storno/Rückruf einer Lastschrift durch den Lastschrifteinreicher bzw. die 1. Inkassostelle NACH der Fälligkeit der Lastschrift.
Request for Cancellation	Rückruf für einen Lastschrifteinzug durch die Gläubigerbank VOR der Ausführung der Lastschrift (derzeit nur als Auslieferung im HBV-SEPA)
Sammler	Logische Datei in einer SEPA-Zahlung, welche eine bis mehrere Transaktionen enthält.
SCL	SEPA-Clearer des EMZ
SDD	SEPA Direct Debit / SEPA Lastschrift
SDD-Core	SEPA Basislastschrift
SDD-B2B	SEPA Firmenlastschrift
SEPA	Single Euro Payments Area
STEP2	Clearingsystem der EBA zur Abwicklung von Euro-Zahlungen
TARGET	Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer
VÖB	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
XML	Extensible Markup Language
XSD	XML-Schema-Definition
ZKA	Zentraler Kreditausschuss

## Inhaltsverzeichnis

Referenzdokumente .....	2
Glossar .....	3
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Grundlagen .....</b>	<b>6</b>
2.1 Zugelassene Nutzer .....	6
2.2 Geltung .....	7
2.3 Leistungsumfang .....	7
<b>3 Zulassung zum Verfahren .....</b>	<b>8</b>
3.1 Testverfahren .....	8
3.1.1 Testverfahren bei Kommunikation via EBICS .....	8
3.1.2 Testverfahren bei Kommunikation via FinTS .....	9
3.2 Zulassung zur Produktion .....	9
3.3 Systemstörungen .....	9
<b>4 Einlieferung von SEPA-Lastschriften .....</b>	<b>10</b>
4.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung .....	10
4.1.1 Festlegungen .....	10
4.1.2 Geschäftstage .....	10
4.1.3 Ausführungsfenster .....	11
4.1.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen .....	12
4.2 Anforderungen an die SEPA-Datei .....	12
4.2.1 Grundsätzliches .....	12
4.2.2 Nachrichtenstruktur .....	13
4.2.3 Belegungsempfehlungen .....	13
4.2.3.1 Verwendungszweck (Remittance Information) .....	13
4.2.3.2 Ersteller der Einlieferung (Initiating Party) .....	14
4.3 Validierung der Einlieferungen .....	14
4.3.1 Schema-Validierung .....	14
4.3.2 Nachrichtenübermittlung im Fehlerfall .....	15
4.3.3 Erreichbarkeitsprüfung .....	15
4.3.4 Zeichensatzprüfungen .....	16
4.3.5 Ermittlung des Gutschriftskontos .....	16
4.3.6 Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos .....	16
4.3.7 Prüfungen auf Einzeltransaktionsebene .....	17
<b>5 Bereitstellung von SEPA-Lastschriften .....</b>	<b>17</b>
5.1 Verfahrensgrundsätze für die Bereitstellung .....	17
5.1.1 Festlegungen .....	17
5.1.2 Geschäftstage .....	18
5.1.3 Bereitstellungsfenster .....	18
5.2 Leitwegsteuerung .....	18
5.3 Bereitstellung der DTI-Datei .....	19
5.3.1 Grundsätzliches .....	19
5.3.2 Versandwiederholung/ Ersatzerstellung .....	19

## 1 Einleitung

In der SEPA (Single Euro Payments Area), dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, werden grenzüberschreitende und nationale Euro-Zahlungen gleichermaßen einfach, kostengünstig und sicher abgewickelt.

Der Europäische Zahlungsverkehrsausschuss (EPC - European Payments Council), der die europäische Kreditwirtschaft vertritt, hat für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften einheitliche Regelwerke (Rulebooks) und SEPA-Datenformate auf Basis von XML nach ISO 20022 (ein Standard, der bisherige nationale Formate, wie etwa DTA, ablösen soll) verabschiedet. Diese Formate ermöglichen eine durchgängig automatisierte Verarbeitung der Zahlungen über die gesamte Prozesskette (Kunde-Bank, Bank-Bank und Bank-Kunde). Für dieses europäische Regelwerk hat der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) als nationales Standardisierungsgremium der deutschen Kreditwirtschaft die Vorgaben des DFÜ-Abkommens zwischen Kunden und Kreditinstituten hinsichtlich des Einsatzes von SEPA-Lastschriften erweitert. Dabei wird bei den SEPA-Lastschriften zwischen der SEPA-Basislastschrift (SEPA Direct Debit – Core) und der SEPA-Firmenlastschrift (SEPA Direct Debit – B2B) unterschieden. Die SEPA-Firmenlastschrift, die sich u. a. durch eine verkürzte Einreichungsfrist und eingeschränkte Rückgabemöglichkeit von der SEPA-Basislastschrift unterscheidet, wird nur zwischen Unternehmen (hierzu zählen auch öffentliche Verwaltungen) verwendet.

Für die Nichtbankenkundschaft der Deutschen Bundesbank besteht die Möglichkeit, SEPA-Zahlungen innerhalb der SEPA-Länder<sup>1</sup> über das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) auszuführen. Die Verarbeitung der SEPA-Zahlungen erfolgt dabei im Weiteren im SEPA-Clearer der Deutschen Bundesbank.

Eine Einlieferung und Abwicklung von Lastschriften im SEPA-Format kann elektronisch über EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) oder per Online-Banking über FinTS (Financial Transaction Services) erfolgen. Die Datenaustausch- und Sicherheitsrichtlinien entsprechen dabei den Festlegungen des DFÜ-Abkommens für EBICS, den FinTS-Spezifikationen für das Online-Banking sowie den Kundenbedingungen für EBICS bzw. FinTS. Die Rückabwicklung und Rückgabe von SEPA-Lastschriften durch den Zahlungspflichtigen bzw. den Zahlungsempfänger ist nur beleghaft über die kontoführende Filiale möglich.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Zugelassene Nutzer

Die Deutsche Bundesbank nimmt im HBV-SEPA von öffentlichen Kassen, die zum Einzugsverfahren für Staatskassen zugelassen sind, Aufträge für den Einzug von SEPA-Lastschriften entgegen.

---

<sup>1</sup> 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die übrigen EWR-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein) und die Schweiz.

Der zugelassene Nutzerkreis ist in den Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von öffentlichen Verwaltungen (Staatskassen-Bedingungen) festgelegt.

### 2.2 Geltung

Die nachfolgenden Verfahrensregeln gelten für die Abwicklung von elektronisch ein- und ausgelieferten SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften durch den in Ziffer 2.1 genannten Nutzerkreis.

Neben dem DFÜ-Abkommen, Anlagen 1 und 3 (für die Kommunikation über EBICS) bzw. den FinTS-Spezifikationen finden für den SEPA-Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank im Geschäftsverkehr mit Nichtbanken die folgenden Bedingungen und Spezifikationen Anwendung:

- a) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank, Abschnitt I. Allgemeines, Abschnitt II. Giroverkehr und Abschnitt IV. Die Bank als Zahlstelle im Lastschriftverfahren und als bezogenes Kreditinstitut im Scheckverkehr,
- b) Staatskassen-Bedingungen
- c) Kundenbedingungen der Deutschen Bundesbank für die Kommunikation via EBICS (EBICS-Bedingungen) oder FinTS (HBCI-Bedingungen)<sup>2</sup>,
- d) Spezifikationen für den elektronischen Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank,
- e) Technische Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften im Kunde-Bank-Verkehr (Anlage zu diesem Dokument).

### 2.3 Leistungsumfang

(1) Das Angebot der Deutschen Bundesbank umfasst die beleglose Einlieferung von SEPA-Lastschriften über EBICS und FinTS sowie die beleghafte Rückabwicklung von SEPA-Lastschriften. Die relevanten Umsatzinformationen eingehender SEPA-Lastschriften und R-Transaktionen (Belastungen bzw. Gutschriften) werden FinTS-Kunden beleghaft als Ausdruck auf dem Kontoauszug oder als Anlage zu diesem bereitgestellt. Zusätzlich können FinTS-Kunden eine beleglose Bereitstellung der Kontoinformationen in Form eines elektronischen Kontoauszuges (MT 940) erhalten.

(2) EBICS-Kunden erhalten die relevanten Umsatzinformationen eingehender SEPA-Basislastschriften grundsätzlich in das DTAUS0-Format konvertiert über EBICS mit der Auftragsart DTI bereitgestellt. Auch die R-Transaktionen Reject, Refund, Refusal und Return können elektronisch ausgeliefert werden. SEPA-Firmenlastschriften sowie die R-Transaktionen Re-

---

<sup>2</sup> Die Kundenbedingungen für die Kommunikation via EBICS oder FinTS werden den teilnehmenden Kunden bei Beantragung des Zugangs ausgehändigt.

versal, Request for Cancellation und Reject des SEPA-Clearers werden beleghaft als Anlage zum Kontoauszug bereitgestellt.

Zudem erhalten EBICS-Kunden grundsätzlich eine beleglose Bereitstellung der Kontoinformationen in Form eines elektronischen Kontoauszuges (MT 940).

### **3 Zulassung zum Verfahren**

#### **3.1 Testverfahren**

##### **3.1.1 Testverfahren bei Kommunikation via EBICS**

Das Testverfahren ist mit dem Vordruck Nr. 4831 „Eröffnung eines Testverfahrens“ zu beantragen. Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist an das für die Durchführung und Koordination der Zulassungstests zuständige Kundentestzentrum der Deutschen Bundesbank zu senden (Telefon: +49 211 874-2751; E-Mail: testzentrum@bundesbank.de).

Bei der Nutzung des Kommunikationsverfahrens EBICS haben Kunden vor ihrer Zulassung zur elektronischen Abwicklung von SEPA-Lastschriften mit der Deutschen Bundesbank das im Folgenden beschriebene Testverfahren erfolgreich zu durchlaufen.

Der Test gliedert sich in die Phase der Initialisierung der Kommunikationsanbindung auf Basis von EBICS (Kommunikationstest) und in die Phase des Zulassungstests.

Für den Kommunikationstest erhält der Kunde nach Antragstellung mit Vordruck Nr. 4831 vom Testzentrum die zur Einrichtung des Bankzuganges notwendigen Bankparameterdaten. Nach erfolgreicher Einreichung der öffentlichen Teilnehmerschlüssel mittels der EBICS-Auftragsarten HIA und INI und Eingang der vom Teilnehmer unterschriebenen Initialisierungsbriefe bei der Deutschen Bundesbank erfolgt durch diese die Freischaltung des Teilnehmers für die EBICS-Kommunikation. Abschließend erfolgt die Abholung des Bankschlüssels mit der Auftragsart HPB durch den EBICS-Teilnehmer. Für den abschließenden Test der Verbindung sind die Kundenprotokolle mit der Auftragsart PTK durch den EBICS-Teilnehmer abzuholen.

Im Rahmen des Zulassungstestes sind von dem EBICS-Teilnehmer Zahlungsverkehrsdateien (z. B. Direct Debit Initiation) zu erzeugen und an das Testzentrum zu übermitteln. Das Testzentrum prüft sowohl den Dateiaufbau als auch die einzelnen Zahlungsaustauschsätze. Die Deutsche Bundesbank stellt dem Testpartner ebenfalls Dateien (z. B. Payment Status Report for Direct Debit oder DTI) zur Verfügung. Der EBICS-Teilnehmer bestätigt dem Testzentrum, dass er die erhaltenen Dateien verarbeiten konnte.

Zum Kundenkreis des Testverfahrens gehören sowohl Neukunden, als auch Kunden, die bereits produktiv das Verfahren nutzen und die aufgrund von Änderungen in der Infrastruktur einen neuen Test für erforderlich halten. Tests mit dem Testzentrum der Deutschen Bundesbank ersetzen keinesfalls die Programmierstests und die Abnahme des Verfahrens, die im Rahmen der internen Qualitätssicherung durch den Kunden zu erfolgen haben.

### 3.1.2 Testverfahren bei Kommunikation via FinTS

Bei der Einreichung von SEPA-Zahlungen via FinTS, die über die Web-Anwendung der Deutschen Bundesbank generiert wurden, ist ein gesondertes Testverfahren nicht notwendig. Sofern eine Standardsoftware eingesetzt wird, kann optional ein Testverfahren durchgeführt werden. Hierzu ist formlos Kontakt mit dem o. g. Testzentrum aufzunehmen.

### 3.2 Zulassung zur Produktion

(1) Die produktive Kommunikation via EBICS kann mit dem Vordruck Nr. 4767 „Antrag auf Einlieferung in das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) über die Deutsche Bundesbank“ beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Produktionsbetrieb ist der erfolgreiche Abschluss des unter Ziffer 3.1 beschriebenen Testverfahrens.

Vor der Produktionsaufnahme einer Anbindung über EBICS ist die Initialisierung der Kommunikationsanbindung in der Produktionsumgebung durchzuführen. Der Ablauf entspricht dem für den Kommunikationstest unter Ziffer 3.1 beschriebenen Vorgehen.

(2) Die Kommunikation via FinTS ist mit Vordruck Nr. 4169 (Online-Banking Girokontoinhaber) zu beantragen.

(3) Der jeweilige Vordruck ist bei der kontoführenden Filiale der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank teilt den Termin der erstmaligen produktiven Nutzung mit.

### 3.3 Systemstörungen

(1) Bei Störungen und Problemen seitens der EBICS-Kunden ist vom EBICS-Teilnehmer die SEPA-Administration Düsseldorf des Servicezentrums ZVP/EMZ-Betrieb zu informieren (Telefon: +49 211 874-2156 oder -2157; E-Mail: ebics-admin@bundesbank.de).

Über Verarbeitungsstörungen seitens der Deutschen Bundesbank werden die im „Einlieferung in das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) über die Deutsche Bundesbank“ (Vordruck Nr. 4767) zu benennenden fachlichen/technischen Ansprechpartner auf telekommunikativem Wege informiert.

(2) Treten Störungen oder Probleme auf der Seite der FinTS-Kunden auf, ist die Kundenbetreuung Zahlungsverkehr und Kontenführung, Z 202 (Telefon: +49 069 9566 - 8877; E-Mail: CRM.zahlungsverkehr@bundesbank.de) zu informieren.

(3) Ist ein EBICS- oder FinTS-Teilnehmer nicht sende- bzw. empfangsfähig oder liegen Störungen im Datenübermittlungsnetz vor, kommt für die Einreichung bzw. Auftragserteilung und Datenauslieferung das Ersatzverfahren „Sendewiederholung“ in Betracht. Das bedeutet, nach Wiederherstellung der Sende-/Empfangsfähigkeit bzw. Behebung der Störungen im Datenübermittlungsnetz ist die Übertragung der Datei auf dem für den Regelversand definierten Übertragungsweg zu wiederholen.

(4) Die Verpflichtung der Bank ist auf die Durchführung des Ersatzverfahrens beschränkt.

### 4 Einlieferung von SEPA-Lastschriften

#### 4.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung

##### 4.1.1 Festlegungen

(1) Bei Einlieferungen von SEPA-Lastschriften sind bestimmte Fristen zu beachten.

SEPA-Basislastschriften müssen gemäß den SEPA-Regelwerken zu folgenden Zeitpunkten bei der Zahlstelle (Zahlungsdienstleister des Zahlers) vorliegen:

- Einmal- oder Erstlastschriften spätestens 5 Geschäftstage vor Fälligkeit der Lastschrift
- Folge- und letztmalige Lastschriften spätestens 2 Geschäftstage vor Fälligkeit der Lastschrift.

SEPA-Firmenlastschriften müssen gemäß den SEPA-Regelwerken spätestens 1 Geschäftstag vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen.

Die Einlieferung bei der Bundesbank darf frühestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit (15 Kalendertage bei Einreichungen im 2. Ausführungsfenster) erfolgen.

(2) Ein bei Einreichungen vom Kunden angegebenes Fälligkeitsdatum der Lastschrift ('RequestedCollectionDate') wird durch die Deutsche Bundesbank wie in der Anlage „Technische Spezifikationen SDD/ Nichtbanken“; Ziffer 2.2.6 geprüft.

(3) Ist das Element 'Requested Collection Date' <ReqdColltnDt> mit dem Wert „1999-01-01“ belegt, wird der Fälligkeitstag von der Bundesbank gemäß den o. g. Fristen auf den frühestmöglichen Fälligkeitstag festgelegt.

(4) Bei FinTS-Einreichungen darf das Element <ReqdColltnDt> nur mit dem Wert „1999-01-01“ belegt werden. Aufträge mit anderen Angaben werden mit der Rückmeldung „9150 - Ausführungsdatum darf nicht belegt werden“ zurückgewiesen. Als Fälligkeitsdatum der Lastschrift wird der nächstmögliche Zeitpunkt gem. den o. g. Fristen bestimmt.

##### 4.1.2 Geschäftstage

(1) Für die Verarbeitung der SEPA-Lastschriften ist zur Bestimmung der Geschäftstage ausschließlich der TARGET2-Kalender maßgeblich. Bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET2-Feiertage sind, werden nicht berücksichtigt.

(2) Der Bearbeitungstag entspricht dem Kalendertag der Einreichung, sofern dieser ein TARGET2-Geschäftstag ist; bei Einreichungen, die an Samstagen, Sonntagen oder an TARGET2-Feiertagen erfolgen, ist der Bearbeitungstag der folgende Geschäftstag.

(3) Der Ausführungstag der SEPA-Lastschrift, an dem auch die Gutschrift erfolgt, entspricht nicht dem Bearbeitungstag, sondern ist vom angegebenen Fälligkeitsdatum ('RequestedCollectionDate') abhängig.

### 4.1.3 Ausführungsfenster

(1) Eingelieferte SEPA-Lastschriften werden über EBICS und FinTS von montags bis sonntags von 0 Uhr bis 24 Uhr entgegengenommen. Von 22:30 Uhr bis 6:30 Uhr bzw. von 16:00 bis 8:00 Uhr und an Wochenenden und TARGET2-Feiertagen erfolgen im Störfall für EBICS bzw. FinTS keine Supportleistungen von Seiten der Deutschen Bundesbank. Zu diesen Zeiten können darüber hinaus Wartungsarbeiten durchgeführt werden.

(2) Von der Deutschen Bundesbank werden zwei Ausführungsfenster je Bearbeitungstag unterstützt. Zu dem im Folgenden genannten Ende der Annahmezeit muss die Übertragung der eingelieferten Dateien an die Deutsche Bundesbank abgeschlossen sein.

(3) Die Buchung der Auftragsgegenwerte der SEPA-Lastschriften (Gutschrift) und von Lastschriftrückgaben (R-Transaktionen) vor dem Settlement (Belastung) erfolgt zum Fälligkeitstag der Lastschrift (gegen 19.30 Uhr am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag). Rückgaben von Lastschriften (R-Transaktionen) nach dem Settlement werden am Ausführungstag gegen 19.30 Uhr unter dem folgenden Geschäftstag gebucht.

Somit ergeben sich die nachfolgenden Ausführungsfenster:

#### 1. Ausführungsfenster

Geschäftstag	D
Einlieferungszeiten	nach 18.30 Uhr am Tag D - 1 bis 8.30 Uhr am Tag D
Buchungstag	Fälligkeitstag der Lastschrift
Buchungszeiten	SEPA-Lastschriften sowie R-Transaktionen vor Settlement: am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag gegen 19.30 Uhr R-Transaktionen nach Settlement: nicht möglich

Tabelle 1 – 1 Ausführungsfenster

### 2. Ausführungsfenster

Geschäftstag	D
Einlieferungszeiten	nach 8.30 Uhr am Tag D bis 18.30 Uhr am Tag D
Buchungstag	Fälligkeitstag der Lastschrift bzw. bei R-Transaktionen nach dem Settlement D+1
Buchungszeiten	SEPA-Lastschriften sowie R-Transaktionen vor Settlement: am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag gegen 19.30 Uhr R-Transaktionen nach Settlement: am Tag D gegen 19.30 Uhr (mit Buchungstag D+1)

**Tabelle 2 – 2. Ausführungsfenster**

(4) Die genannten Einlieferungszeiten gelten aus Sicht der Anwendung, d.h. zum definierten Ende der Annahmezeit muss die Übertragung der eingelieferten Dateien in das HBV-SEPA abgeschlossen sein.

#### 4.1.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Inhalte der Dateien mindestens für einen Zeitraum von 10 Geschäftstagen nachweisbar zu halten. Auf Anforderung der Deutschen Bundesbank hat er unverzüglich eine Ersatzdatei zu liefern. Zur Reklamationsbearbeitung muss er auch über diesen Zeitraum hinaus in der Lage sein, Einzelangaben zu liefern.

(2) Der Ansprechpartner für Nachfragen zu Lastschriften ist die kontoführende Filiale des Kunden.

### 4.2 Anforderungen an die SEPA-Datei

#### 4.2.1 Grundsätzliches

(1) Die elektronische Einlieferung von Lastschriften im SEPA-Format erfolgt im Kunde-Bank-Format per DFÜ via EBICS oder FinTS. Dafür gelten die im DFÜ-Abkommen getroffenen Vereinbarungen für EBICS sowie die in den FinTS-Spezifikationen festgelegten Regelungen (ab Version 3.0) für FinTS.

(2) Elektronische Einlieferungen müssen den „Technischen Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften im Kunde-Bank-Verkehr“ (Anlage zu diesem Dokument) sowie der Schema-Datei für SEPA Direct Debit Initiation Customer Bank (CDD/CDB, pain.008.002.01.xsd) des ZKA (siehe <http://www.hbci-zka.de/sepa.htm>, bzw. <http://www.ebics-zka.de/sepa.htm>) entsprechen. Dies entspricht der Einreichung mittels der EBICS-Auftragsarten „CDD“ für die SEPA-Basislastschrift und „CDB“ für die SEPA-Firmenlastschrift.

(4) Der Rückruf einer eingereichten Lastschrift (durch den Lastschrifteinreicher) als Reversal ist beleghaft bei der Bundesbank einzureichen. Eine elektronische Einreichung wird nicht unterstützt, da diese nicht im DFÜ-Abkommen spezifiziert ist.

(5) Die elektronische Rückgabe von SEPA-Lastschriften als Refusal oder Refund (durch den Zahlungspflichtigen) wird zunächst ebenfalls nicht unterstützt. Die Rückgabe von SEPA-Lastschriften als Refusal oder Refund ist somit vorerst nur beleghaft über die kontoführende Filiale möglich.

(6) Da autorisierte SEPA-Firmenlastschriften nach der Buchung nicht mehr widerrufen werden können, sind für diese grundsätzlich kein Refusal oder Refund zugelassen.

### 4.2.2 Nachrichtenstruktur

(1) SEPA-Lastschriften werden auf Nachrichtenebene als SDD-Nachrichten (SEPA Direct Debit Initiation) erteilt. Hierfür gelten die für SEPA-Lastschriften gleichbedeutenden Regelungen des DFÜ-Abkommens (Anlage 3) für EBICS sowie der FinTS-Spezifikationen (Messages - Geschäftsvorfälle) für das Online-Banking. Als Grouping-Option kommt gem. DFÜ-Abkommen, Anlage 3, Ziffer 2.1 nur "Mixed" zum Einsatz, d. h. in einer Nachricht können mehrere Payment Information Blocks (Sammler) enthalten sein, welche jeweils mehrere Transaktionen beinhalten können.

(2) Zahlungsaufträge werden auf Dateibasis erteilt. In einer physischen Datei (File) können bis zu 999 logische Dateien (Sammler) übertragen werden. In einer Datei dürfen maximal 100.000 (EBICS) bzw. maximal 2.000 (FinTS) Einzelnachrichten (SEPA Direct Debit Transaction Information) eines gleichartigen Geschäftsfalls enthalten sein.

Dateiebene	Erläuterung	Begrenzung innerhalb eines Geschäftstages
Datei-Header	File, physische Dateiebene	keine
Group-Header	Sammler (Bulk), logische Dateiebene	max. 999 Sammler je Datei
Transaction Information	Einzelnachricht in einem Sammler	max. 100.000 (EBICS) bzw. max. 2.000 (FinTS) Einzelnachrichten je Datei

Tabelle 3 - Dateigrößenbegrenzung

### 4.2.3 Belegungsempfehlungen

#### 4.2.3.1 Verwendungszweck (Remittance Information)

Es wird empfohlen, den **unstrukturierten** Verwendungszweck zu verwenden. Der Gebrauch des **strukturierten** Verwendungszwecks wird nicht empfohlen. Bei Belegung dieses Elements sollte unbedingt eine Absprache mit dem Empfänger getroffen werden. Der Inhalt des

Elements darf 140 Zeichen nicht überschreiten. Dabei werden alle enthaltenen Zeichen, auch Elemente und Sonderzeichen (insbesondere Blanks), gezählt, die Elemente <Strd> und </Strd> selber hingegen nicht. Maximal ein „structured“ Element ist erlaubt.

### 4.2.3.2 Ersteller der Einlieferung (Initiating Party)

Zusätzlich zu den Angaben zum Lastschriftgläubiger sollte der Kunde bei elektronischen Einlieferungen das Element 'InitiatingParty' <InitgPty><Nm> mit dem Namen des Lastschrift-einreichers belegen.

Sollte das Datenelement nicht genutzt werden, kann die Doppeleinreichungskontrolle auf Dateiebene nicht durchgeführt werden.

## 4.3 Validierung der Einlieferungen

### 4.3.1 Schema-Validierung

(1) Einreichungen über EBICS und FinTS werden bei der Einlieferung gegen das ZKA-Schema für SEPA-Lastschriften geprüft. Nicht schemakonforme Dateien werden bereits bei der Einreichung komplett zurückgewiesen. Bei Einreichungen über EBICS erfolgt nach Übertragung einer nicht schemakonformen Datei ein Eintrag in das Kundenprotokoll. Bei FinTS-Einreichungen bekommt der Einreicher eine Fehlermeldung innerhalb des FinTS-Dialoges zurückgemeldet. Die Prüfungen auf EBICS- und FinTS-Ebene beschränken sich auf die Schemavalidierung und Prüfungen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kommunikation notwendig sind (z. B. Berechtigungsprüfungen).

(2) Im HBV-SEPA erfolgen weitere fachliche Prüfungen („Parsing“, syntaktische Prüfungen) gegen die zu verwendenden XSD-Schema-Dateien. Sobald der erste Formatfehler festgestellt wird, erfolgt ein Abbruch des vollständigen Validierungsvorgangs. EBICS-Teilnehmer erhalten unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Direct Debit (CDR) gemäß DFÜ-Abkommen, Anlage 3) und FinTS-Teilnehmer werden durch die kontoführende Filiale über die fehlerhafte Einlieferung informiert. Es erfolgt keine Buchung des Auftrages.

### 4.3.2 Nachrichtenübermittlung im Fehlerfall

(1) Folgende Prüfungen, die nicht im Schema hinterlegt sind, werden im HBV-SEPA auf Datei- und Sammlerebene durchgeführt und sind in der Anlage „Technische Spezifikationen SDD/ Nichtbanken“ ausführlich beschrieben:

- Zeichensatzprüfungen,
- Anzahl- und Summenprüfung der Sammler- und Transaktionsangaben,
- Doppeleinreichungskontrolle,
- Auftraggeberermittlung / Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos,
- Prüfung des gewünschten Fälligkeitsdatums ('RequestedCollectionDate').

(2) Ergeben sich bei den durchgeführten Plausibilitätskontrollen (mit Ausnahme der Zeichensatzprüfung) Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler wird der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Direct Debit (CDR) gemäß ZKA DFÜ-Abkommen, Anlage 3) bzw. der FinTS-Teilnehmer durch die kontoführende Filiale eine Mitteilung über die nicht ausgeführte Nachricht erhalten.

(3) Mit der Nachricht Payment Status Report for Direct Debit (CDR) wird z. Zt. der einreichende EBICS-Teilnehmer über

- eine eingereichte SDD-Nachricht, die nicht bearbeitungsfähig war bzw. doppelt eingereicht wurde (keine Buchung des Auftrages) oder
- Fehler, die zur Rückweisung einzelner Zahlungen führten

unterrichtet. Ein Verzeichnis der Fehlercodes, sowie Erläuterungen zu diesen sind in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Ziffer 2.3) aufgeführt.

### 4.3.3 Erreichbarkeitsprüfung

(1) Um Lastschriften im SEPA-Format empfangen zu können, muss die Zahlstelle (Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen) das „SEPA Direct Debit Adherence Agreement“ für Basis- bzw. Firmenlastschriften unterzeichnet haben. Mit der Zeichnung erkennt es die Regeln des entsprechenden Rulebooks als Vertragsgrundlage zwischen ihm und dem EPC und zwischen ihm und allen anderen SEPA-Nutzern an. Nur Kreditinstitute, die das Adherence Agreement unterzeichnet haben, sind für das jeweilige Lastschriftverfahren SEPA-fähig.

(2) EBICS-Teilnehmer haben die SEPA-Fähigkeit des Kreditinstituts des Zahlungspflichtigen (Zahlstelle) für das jeweilige Lastschriftverfahren vor der Einreichung einer SEPA-Zahlung zu prüfen. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht dazu ein Verzeichnis (SCL-Directory) der SEPA fähigen Kreditinstitute, welches die Bank Identifier Codes (BICs) dieser Kreditinstitute beinhaltet. Das Verzeichnis wird den EBICS-Teilnehmern der Deutschen Bundesbank als

CSV-Datei im ASCII-Format auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank in einem durch ein Passwort geschützten Bereich zur Verfügung gestellt. Das SCL-Directory ist nur zur internen Verwendung bestimmt und darf nicht weitergegeben werden. SEPA-Lastschriften an Kreditinstitute, die nicht SEPA-fähig sind, werden beleghaft an den Einreicher zurückgegeben.

### 4.3.4 Zeichensatzprüfungen

Für die Erstellung von SEPA-Nachrichten sind nur die in der Anlage, Ziffer 2.2.1, genannten Zeichen zugelassen. Bei beleglosen Einlieferungen von SEPA-Lastschriften hat der Einreicher sicherzustellen, dass keine unzulässigen Zeichen (z. B. Umlaute oder “ß”) verwendet werden. Entgeltanforderungen Dritter, die auf die Verwendung unzulässiger Zeichen gem. Anlage, Ziffer 2.2.1, zurückzuführen sind, werden an den Einreicher der Zahlung weitergegeben.

### 4.3.5 Ermittlung des Gutschriftskontos

Die Auftragsgegenwerte für eingereichte Lastschriften im SEPA-Format werden auf dem Konto des auf Sammler-Ebene der Lastschriftdatei angegebenen logischen Dateieinreichers (Datenelement 'CreditorAccount') gutgeschrieben. Abweichende Regelungen greifen ggf. bei Belegung der Datenelementgruppe 'Ultimate Creditor', welche unter Ziffer 4.3.6 und in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln; Ziffer 2.2.5 beschrieben ist. Die Kontonummer ist immer im Format der Internationalen Bank-Kontonummer (IBAN)<sup>3</sup> anzugeben.

### 4.3.6 Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos

(1) Angaben in der Datenelementgruppe 'Ultimate Creditor' sind grundsätzlich nicht buchungsrelevant. Sie werden jedoch von der Bundesbank buchungsrelevant berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- buchungsrelevante Belegung der Datenelementgruppe 'Ultimate Creditor' mit einer IBAN, die in den Systemen der Bank hinterlegt ist.
- Vorliegen eines entsprechenden Antrags (Vordruck Nr. 4770 „Antrag auf Berücksichtigung eines abweichenden Auftraggeberkontos bei SEPA-Zahlungen“), der sowohl vom originären als auch vom abweichenden Auftraggeber rechtsverbindlich unterzeichnet wurde.

Die Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos ist in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln unter Ziffer 2.2.5 detailliert beschrieben.

(2) Unabhängig von der Berücksichtigung des abweichenden Belastungskontos, werden Rücklastschriften nach den Leitweginformationen des originären Auftraggebers ('Creditor

---

<sup>3</sup> ISO 13616

Account') gebucht, d. h. nicht unbedingt zu Lasten des tatsächlichen (abweichenden) Gutschriftskontos.

### 4.3.7 Prüfungen auf Einzeltransaktionsebene

Im HBV-SEPA verarbeitete Einreichungen können aufgrund der vom SEPA-Clearer oder von dritter Seite auf Einzeltransaktionsebene durchgeführten Prüfungen zurückgewiesen werden. Derartige Rückweisungen werden von der Deutschen Bundesbank überprüft und daraufhin beleggebunden an den Einreicher zurückgegeben. Eine entsprechende Ausgleichsbuchung für eine Rücklastschrift wird nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto automatisiert vorgenommen.

## 5 Bereitstellung von SEPA-Lastschriften

### 5.1 Verfahrensgrundsätze für die Bereitstellung

#### 5.1.1 Festlegungen

(1) Für EBICS-Teilnehmer erfolgt die Bereitstellung von SEPA-Basislastschriften (Belastungen) in Form einer DTI-Datei, die in das DTAUS0-Format konvertierte SEPA-Zahlungen enthält.

SEPA-Firmenlastschriften werden nicht in Form einer DTI-Datei, sondern als Anlage zum Kontoauszug ausgeliefert.

Die Auslieferung von Rücklastschriften erfolgt grundsätzlich auch als DTI-Datei, eingehende Reversal (zu Gunsten des EBICS-Kunden) werden jedoch abweichend hierzu auf dem beleghaften Kontoauszug oder als Anlage zu diesem ausgeliefert.

Die Darstellung der Umsatzinformationen bereitgestellter SEPA-Lastschriften (Belastungen) erfolgt auf dem elektronischen Kontoauszug (MT 940) gemäß den Spezifikationen des ZKA (s. Anlage 3 des DFÜ-Abkommens). Die Bereitstellung von SEPA-Lastschriften über EBICS in SEPA-Formaten (camt) in elektronischer Form wird zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

(2) FinTS-Kunden erhalten keine Zahlungsverkehrsdateien. Sie erhalten bei der Nutzung der Web-Anwendung der Bundesbank ([www.onlinebanking.bundesbank.de](http://www.onlinebanking.bundesbank.de)) eine elektronische Umsatzansicht, die SEPA-Lastschriften (Belastungen) beinhaltet. Bei Anwendung einer Kundensoftware werden die relevanten Umsatzinformationen eingehender SEPA-Lastschriften auf dem elektronischen Kontoauszug (MT 940) abgebildet. Zusätzlich erhalten FinTS-Teilnehmer die Zahlungsverkehrsinformationen über Zahlungseingänge als Ausdruck auf dem beleghaften Kontoauszug oder als Anlage zu diesem.

### 5.1.2 Geschäftstage

Für die Belastung der eingehenden SEPA-Lastschriften ist der TARGET2-Kalender maßgeblich. Buchungen werden auch an bundeseinheitlichen und regionalen Feiertagen sowie an lokalen Festtagen, sofern diese nicht gleichzeitig auch TARGET2-Feiertag sind, vorgenommen.

### 5.1.3 Bereitstellungsfenster

Bereitstellungen der elektronischen Auslieferungen als DTI-Dateien für EBICS-Teilnehmer erfolgen ab ca. 8.50 Uhr, ab ca. 15.10 Uhr sowie ab ca. 17.00 Uhr<sup>4</sup> eines Geschäftstages.

Somit ergeben sich unter Berücksichtigung der für die Einlieferung definierten Annahmezeiten nachfolgende Bereitstellungszeiten:

Geschäftstag	D
Buchungstag	Fälligkeitstag bei Lastschriften und R-Transaktionen VOR dem Settlement Geschäftstag D bei R-Transaktionen NACH dem Settlement
Bereitstellungszeiten	ab ca. 8.50 Uhr am Tag D, ab ca. 15.10 Uhr am Tag D und ab ca. 17.00 Uhr <sup>4</sup> am Tag D
Buchungszeiten	SEPA-Lastschriften sowie R-Transaktionen VOR dem Settlement: unter dem Fälligkeitstag der Lastschrift (gegen 19.30 Uhr am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag) R-Transaktionen NACH dem Settlement: ca. 8.50 Uhr, ca. 15.10 Uhr und ca. 17.00 Uhr <sup>4</sup> am Tag D

Tabelle 4 – Bereitstellungsfenster

## 5.2 Leitwegsteuerung

Sofern bei der Auslieferung bzw. Bereitstellung von SEPA-**Rück**lastschriften ein gesonderter Leitweg berücksichtigt werden soll, sind die Vordrucke

- „Antrag auf Leitwegänderung (HBV-SEPA)“ (Vordruck Nr. 4768) und
- „Einverständniserklärung (HBV-SEPA)“ (Vordruck Nr. 4769)

bei der kontoführenden Filiale der Deutschen Bundesbank einzureichen.

<sup>4</sup> Nach Möglichkeit erfolgt die Bereitstellung bzw. Buchung zu einem früheren Zeitpunkt.

Eine eingerichtete Leitwegsteuerung gilt ausschließlich für die Auslieferung von **Rücklastschriften**. Für die Auslieferung von SEPA-Basis- und Firmenlastschriften wird eine vorhandene Leitwegsteuerung nicht beachtet.

Unabhängig davon werden fehlerhafte Einzeltransaktionen (z. B. bei Prüfung auf Erreichbarkeit oder IBAN-Prüfung) immer an den Einreicher zurückgerechnet.

### **5.3 Bereitstellung der DTI-Datei**

#### **5.3.1 Grundsätzliches**

Zahlungsverkehrsinformationen, die sich auf bei der Deutschen Bundesbank eintreffende, für Nichtbanken-Kunden bestimmte SEPA-Basislastschriften bzw. SEPA-Rücklastschriften (Refund/Return, Rejects von der Zahlstelle, Refusal) beziehen, werden an EBICS-Teilnehmer grundsätzlich mit der EBICS-Auftragsart „DTI“ im Datenformat „DTAUS0“ bereitgestellt.

Die Auslieferung kann bereits bis zu 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift, an dem die Buchung stattfindet, erfolgen.

Die Konvertierung in das Datenformat „DTAUS0“ erfolgt gemäß den zwischen BVR, DSGVO, VÖB und der Deutschen Bundesbank abgestimmten Mappingregeln (siehe Anlage „Technische Spezifikationen SCT/Nichtbanken“). Darüber hinaus wird in der DTI-Datei ein eventuell abweichender Auftraggeber bzw. Empfänger angegeben.

Zusätzlich zu den durch feste Zeitparameter definierten Auslieferungszeiten erfolgt eine un-  
tertägige Bereitstellung von DTI-Dateien an EBICS-Teilnehmer in bestimmten Verarbeitungsphasen bei Erreichen bestimmter Volumina.

#### **5.3.2 Versandwiederholung/ Ersatzerstellung**

Ausgelieferte Dateien in dem Datenformat „DTAUS0“ können von der Deutschen Bundesbank erneut für den EBICS-Teilnehmer bereitgestellt werden.

Anlage Technische Spezifikation SDD/ Nichtbanken